

Verbandsvorsorge Pro Medico

Teilzeitarbeit und Altersvorsorge

Wer sein Arbeitspensum über längere Zeit reduziert, sollte vorgängig sorgfältig prüfen, was dieser Schritt für die finanzielle Absicherung im Alter bedeutet.

lic. oec. HSG, CIA
Peter Michel, Eidg. dipl.
Pensionskassenleiter,
Geschäftsführer Mark &
Michel

RA lic. iur., LL.M. Gion
Pagnoncini, Finanzplaner
mit eidg. FA, Geschäfts-
führer Mark & Michel

Was vor noch nicht allzu langer Zeit bei Ärztinnen und Ärzten eher Seltenheitswert besass, erfreut sich seit einigen Jahren zunehmender Beliebtheit: Teilzeitarbeit. In den letzten 20 Jahren hat die Anzahl der Teilzeitarbeitenden in der Schweiz deutlich zugenommen. Gegen 60 % der Frauen und nur knapp 20 % der Männer sind heute mit einem Erwerbsspensum von unter 90 % tätig, Tendenz zunehmend. Die Gründe hierzu sind vielfältig. Sie reichen von der Freude zur Familienversorgung bis zu einer ausgewogenen Work-Life-Balance. Es sind aber augenscheinlich vor allem die Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend oder dauernd massgeblich reduzieren.

Ein Teilzeitpensum ist immer verbunden mit geringerem Einkommen und somit auch eingeschränkten Möglichkeiten für den Aufbau einer soliden, ausreichenden Altersvorsorge. Auch wenn die Teilzeitarbeit nur einige Jahre dauert, entstehen stets grosse Lücken in der Altersvorsorge. Betroffene sind gut beraten, sich das Ausmass der Einbusse vor Augen zu führen und alle vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um diesen negativen Effekt abzumildern.

Betroffen von den Einbussen sind sowohl die Leistungen aus der **1. Säule (AHV)** als auch aus der 2. Säule (Pensionskasse). Bei der AHV bemessen sich die Altersleistungen aufgrund der Anzahl Beitragsjahre und des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Jahreseinkommens über die gesamte Beitragsdauer. Eine maximale Altersrente von derzeit CHF 2370 pro Monat erhalten Personen, die ab dem 21. Altersjahr lückenlos bis zum Pensionsalter 65 (Männer), bzw. 64 (Frauen) über ein durchschnittliches Jahreseinkommen von derzeit mindestens CHF 85'320 Beiträge entrichtet haben. Fehlen Beitragsjahre, oder ist das Einkommen tiefer, fällt die Altersrente entsprechend tiefer aus. Auskunft über die Kürzung erteilen die Merkblätter und Broschüren der Sozialversicherungsanstalten, die auf deren Webseiten verfügbar sind. Wichtig ist, dass bei der AHV lückenlos der jährliche Mindestbetrag einbezahlt wird, damit das Versicherungsjahr angerechnet wird. Fehlende Beitragsjahre führen zu dauernden, empfindlichen Leistungskürzungen bei der Altersrente. Möglichkeiten zur Verbesserung der Altersleistung, z.B.

durch Nachzahlungen, bestehen nicht. Bestellen Sie bei Ihrer Ausgleichskasse Ihren individuellen Konto-Auszug (IK). Dieser gibt Ihnen Aufschluss über sämtliche geleistete Beiträge.

Bei der **2. Säule (Pensionskasse)** macht sich die Leistungseinbusse bei Teilzeitarbeit noch einschneidender bemerkbar. Einerseits muss ein Arbeitgeber seine Angestellten erst ab einem jährlichen Einkommen von CHF 21'330 obligatorisch versichern. Andererseits wird der versicherte Verdienst, welcher die Basis für die Leistungen der Pensionskasse darstellt, bei Teilzeitarbeit durch den vollen Koordinationsabzug von derzeit CHF 24'885 oft überproportional verringert. Der Koordinationsabzug ist derjenige Teil des Erwerbseinkommens, der bereits durch die AHV versichert ist. Beispiel: Bei einem Vollzeitverdienst von CHF 80'000 pro Jahr resultiert ein versicherter Verdienst von CHF 55'115. Bei einem Teilzeitpensum von 50 % oder CHF 40'000 verringert sich der versicherte Verdienst auf CHF 15'115. Dies entspricht aber nicht einer Reduktion von 50 %, sondern von 62.2 % oder fast zwei Dritteln.

Welche Möglichkeiten bestehen denn nun, diese Leistungseinbussen zu mildern:

- Studieren Sie das Pensionskassenreglement Ihres zukünftigen Arbeitgebers sorgfältig. Manche attraktiven Arbeitgeber reduzieren bei ihrer Pensionskasse den Koordinationsabzug im Verhältnis zum Arbeitspensum. Dies führt zu einem höheren versicherten Lohn und somit auch zu höheren Vorsorgeleistungen.
- Schliessen Sie allfällige Vorsorgelücken. Ihre Pensionskasse kann Ihnen mitteilen, ob Sie noch freiwillige Einkaufsleistungen zur Leistungsverbesserung tätigen können. Diese Einzahlungen sind vom steuerbaren Einkommen absetzbar.
- Nutzen Sie die Möglichkeiten der Säule 3a. Zusätzlich zur Pensionskasse können Sie im Rahmen der Säule 3a aktuell jährlich maximal CHF 6826 einzahlen. Diese Einzahlungen sind ebenfalls vom steuerbaren Einkommen absetzbar.
- Reduzieren Sie Ihr Teilzeitpensum möglichst nicht für längere Zeit unter 70 %.

Es existieren noch weitere Situationen wie Ehe, Konkubinat, Doppelverdiener oder Vorhandensein mehrerer Arbeitgeber etc., die Auswirkungen auf die Altersvorsorge haben können. Wichtig ist, dass Sie Ihre persönliche Situation erkennen und bei Bedarf mit einer Fachperson besprechen können. Das Beraterteam der Pro Medico Stiftung nimmt sich gerne Zeit, um Sie umfassend zu beraten, persönlich, telefonisch oder neu auch online.

Kontakt

Pro Medico Stiftung, Löwenstrasse 25,
8001 Zürich
Telefon 044 224 20 60

✉ info@promedico.ch
🔍 www.promedico.ch



Vor allem Frauen arbeiten Teilzeitarbeit und kümmern sich um Familie und Haushalt. Aber auch Teilzeit tätige Männer sollten die Auswirkungen eines geringeren Einkommens auf ihre Altersvorsorge beachten.